

Nutzungsordnung

für die Außenwerbeflächen

der Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum

vom 6. November 2012

Aufgrund von § 55 Absatz 1 Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes, des Kunsthochschulgesetzes und weiterer Vorschriften vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S.90) in Verbindung mit § 17 der Satzung für die Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum vom 10. Oktober 2001 (AB. Nr. 447 vom 10. Oktober 2001) zuletzt geändert durch die Erste Änderung der Satzung für die Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum vom 25. Juni 2004 (AB. Nr. 553 vom 25. Juni 2004) erlässt der Allgemeine Studierendenausschuss die folgende Nutzungsordnung.

§ 1 Gegenstand

- (1) Diese Nutzungsordnung erstreckt sich über:
 - a) die Anschlagssäulen der Studierendenschaft
 - b) die Anschlagwände
 - i. am östlichen Abgang neben der Universitätsbibliothek
 - ii. am westlichen Abgang neben der Universitätsbibliothek
 - iii. unterhalb dem Hörsaal HIA
 - c) die anderen Flächen auf dem Campus der Ruhr-Universität, welche nicht zur Anbringung von Werbemitteln vorgesehen sind.
- (2) Werbemittel im Sinne dieser Ordnung sind alle an Außenwerbeflächen anbringbare Printmedien oder Ähnliches.
- (3) Fachschaft im Sinne dieser Ordnung ist jede in der Fachschaftenordnung für die Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum genannte Fachschaft.
- (4) Initiative im Sinne dieser Ordnung ist jede studentische Initiative, welche die Aufgaben der Studierendenschaft ohne finanzielle Interessen verfolgen.
- (5) Wohnheim im Sinne dieser Ordnung ist jedes Wohnheim des Akademischen Förderungswerkes außerdem jedes Wohnheim im Stadtgebiet Bochums mit mehr als 50 Wohneinheiten.

- (6) Hochschulpolitische Liste im Sinne dieser Ordnung ist jede im Studierendenparlament der Ruhr-Universität Bochum vertretene Liste, zur Wahl zum Studierendenparlament der Ruhr-Universität Bochum zugelassene Liste sowie jede Liste im Sinne der Wahlordnung für die Wahl zum Studierendenparlament, welche die Zulassung zur Wahl zum Studierendenparlament anstrebt, ab der Wahlbekanntmachung durch den Wahlausschuss.
- (7) Gesamtnutzung ist die kumulierte genutzte Fläche mit Werbemitteln auf allen für die Nutzung vorgesehenen Flächen.

§ 2 Nutzungsberechtigung

- (1) Zur Nutzung, der zur Anbringung von Werbemitteln vorgesehen Flächen, berechtigt sind:
 - a) der Allgemeine Studierendenausschuss der Ruhr-Universität Bochum,
 - b) die Fachschaften,
 - c) die Initiativen,
 - d) die Wohnheime,
 - e) die hochschulpolitischen Listen und
 - f) die Universitätsverwaltung oder von ihr beauftragte.
- (2) Zur Vermeidung von Doppelnutzungen sollte das Anbringen von Werbemitteln bei dem Allgemeinen Studierendenausschuss der Ruhr-Universität erfolgen. Die Anmeldung kann auch nach Anbringung der Werbemittel erfolgen. Die Anbringung von Werbemittel durch die genannten kann nicht untersagt werden.
- (3) Zur Nutzung der zur Anbringung von Werbemitteln vorgesehen Flächen ist außerdem jede berechtigt, die die schriftliche Genehmigung des Allgemeinen Studierendenausschusses oder der Universitätsverwaltung einholt. Über die Genehmigung entscheidet der Allgemeine Studierendenausschuss; dieser kann die Kompetenz an den Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses oder das Finanzreferat des Allgemeinen Studierendenausschusses übertragen.

§ 3 Widerrechtliche Nutzung

- (1) Wer Werbemittel, an die zur Anbringung von Werbemitteln vorhergesehen Flächen ohne die vorherige Genehmigung des Allgemeinen Studierendenausschusses anbringt, ist zur Entrichtung eines Nutzungsentgeltes, der Reinigungskosten sowie der sonstigen Aufwendungen verpflichtet
- (2) Die Nutzungsentgelte im Falle des Abs. 1 betragen:
 - a) bei der Nutzung der Flächen nach § 1 Abs. 1 lit. a:
 - i. bis zum ersten Quadratmeter Gesamtnutzung 15,00 Euro,
 - ii. ab dem ersten Quadratmeter Gesamtnutzung bis einschließlich fünf Quadratmeter Gesamtnutzung 17,50 Euro je angefangener Quadratmeter,

- iii. ab dem fünften Quadratmeter Gesamtnutzung bis einschließlich neun Quadratmeter Gesamtnutzung 25,00 Euro je angefangener Quadratmeter,
 - iv. ab dem neunten Quadratmeter Gesamtnutzung bis einschließlich achtzehn Quadratmeter Gesamtnutzung 30,00 Euro je angefangener Quadratmeter,
 - v. ab dem achtzehnten Quadratmeter Gesamtnutzung bis einschließlich fünfundvierzig Quadratmeter Gesamtnutzung 35,00 Euro je angefangener Quadratmeter,
 - vi. ab dem fünfundvierzigsten Quadratmeter 40,00 Euro je angefangener Quadratmeter.
- b) bei Nutzung der Flächen nach § 1 Abs. 1 lit. b:
- i. bis zum fünften Quadratmeter Gesamtnutzung 90,00 Euro
 - ii. ab dem fünften Quadratmeter Gesamtnutzung bis zu zehn Quadratmetern Gesamtnutzung 20,00 Euro je angefangener Quadratmeter
 - iii. ab dem zehnten Quadratmeter Gesamtnutzung bis zu zwanzig Quadratmetern Gesamtnutzung 25,00 Euro je angefangener Quadratmeter Gesamtnutzung
 - iv. ab dem zwanzigsten Quadratmeter Gesamtnutzung und darüber hinaus 35,00 Euro je angefangener Quadratmeter Gesamtnutzung.
- c) bei Nutzung der Flächen nach § 1 Abs. 1 lit. c:
- i. bis zum fünften Quadratmeter Gesamtnutzung 90,00 Euro
 - ii. ab dem fünften Quadratmeter Gesamtnutzung bis zu zehn Quadratmetern Gesamtnutzung 20,00 Euro je angefangener Quadratmeter
 - iii. ab dem zehnten Quadratmeter Gesamtnutzung bis zu zwanzig Quadratmetern Gesamtnutzung 25,00 Euro je angefangener Quadratmeter Gesamtnutzung
 - iv. ab dem zwanzigsten Quadratmeter Gesamtnutzung und darüber hinaus 35,00 Euro je angefangener Quadratmeter Gesamtnutzung.
- (3) Die Reinigungskosten im Falle des Abs. 1 betragen je genutzter, nicht zusammenhängender Fläche pauschal 75,00 Euro.
- (4) Wer nicht zur Anbringung von Werbemitteln vorgesehen Flächen nutzt, ist zur Entrichtung eines Nutzungsentgeltes, der Reinigungskosten, gegebenenfalls anfallender Reparaturkosten sowie der sonstigen Aufwendungen oder Wiederherstellung des Zustandes vor Anbringung der Werbemittel binnen 10 Werktagen verpflichtet.
- (5) Das Nutzungsentgelt im Falle des Abs. 4 betragen 75 Euro je angefangener Quadratmeter Gesamtnutzung.
- (6) Die Reinigungskosten im Falle des Abs. 4 betragen je widerrechtlich genutzter nicht zusammenhängender Fläche mindestens 350 Euro.
- (7) Die Reparaturkosten im Falle des Abs. 4 sind in der anfallenden Höhe zu zahlen.

- (8) Die sonstigen Aufwendungen im Sinne der Absätze 1 und 4 betragen:
- a) Kosten für die Recherche einer Adresse bei nicht Auszeichnung auf dem angebrachten Werbemittel: 35,00 Euro
 - b) Dokumentationsentgelt: 75 Euro je nötige Fotografie
 - c) Bescheiderstellung, Verpackung, Porto und Versand: 7,50 Euro.
- (9) Die Rechnungsstellung erfolgt in Form eines Gebührenbescheides. Der Widerspruch ist zu richten an
- Vorsitzende
des Allgemeinen Studierendenausschusses
der Ruhr-Universität Bochum
- Allgemeiner Studierendenausschuss
der Ruhr-Universität Bochum
- SH 0/011
Universitätsstraße 150
44801 Bochum.
- (10) Berufungsgericht ist das
- Verwaltungsgericht Gelsenkirchen
- Bahnhofsvorplatz 3
45879 Gelsenkirchen.

§ 4 Durchsetzung

Mit der Durchsetzung wird Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses beauftragt, dieses ist berechtigt entsprechende Verwaltungsvorschriften zur Durchführung zu erlassen.

§ 5 Änderungen

Der Allgemeine Studierendenausschuss überträgt dem Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses das Recht, diese Nutzungsordnung durch Beschluss zu ändern.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit dem auf den Beschluss folgenden Tag in Kraft.

Ausgefertigt am 6. November 2012
aufgrund des Beschlusses
des Allgemeinen Studierendenausschusses
des 45. Studierendenparlamentes vom 6. November 2012

Der Vorstand

des Allgemeinen Studierendenausschusses
des 45. Studierendenparlamentes